

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

Artikel 39

Rechte bei Strafverfahren gegen Staatsbürger des Entsendestaates

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von zehn Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 40

Vormundschaft und Pflegschaft

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

Artikel 41

Verwahrung von Gegenständen

(1) Eine konsularische Amtsperson hat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

Artikel 42

Zustellung von Dokumenten

Eine konsularische Amtsperson hat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das Recht, Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente und Schriftstücke zuzustellen, die ihnen von den Gerichten oder anderen

zuständigen Organen dieses Staates übermittelt werden sollen.

Artikel 43

Information der konsularischen Amtsperson

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Staatsbürger des Entsendestaates im Empfangsstaat zu informieren und ihnen gegebenenfalls Unterstützung zu gewähren.

(2) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Staatsbürger des Entsendestaates, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über Unfälle, in deren Folge Staatsbürger des Entsendestaates den Tod oder schwere Körperverletzungen erlitten haben.

Artikel 44

Funktionen in Nachlaßangelegenheiten

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr kostenlos eine Ausfertigung der Sterbeurkunde oder ein anderes Dokument, das den Tod des Staatsbürgers bescheinigt.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem Nachlaßverfahren im Empfangsstaat ergibt, daß ein Staatsbürger des Entsendestaates als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht kommt.

(4) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben oder andere Anspruchsberechtigte in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken.

(5) Kommt ein Staatsbürger des Entsendestaates als Erbe oder anderer Anspruchsberechtigter in Betracht und ist weder er noch sein Vertreter im Empfangsstaat anwesend, kann eine konsularische Amtsperson für eine Vertretung der Erben oder anderen Anspruchsberechtigten sorgen.

(6) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den **zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß** eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende Vermögen zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat.

(7) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(8) Die Übergabe und Ausfuhr der in den Absätzen 0. und 7 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 45

Unterstützung für Schiffe des Entsendestaates

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial-